

Richtlinien für Open-Air-Veranstaltungen Innere Burg

Die Innere Esslinger Burg ist eine der wenigen Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Esslingen am Neckar. Sie steht allen Menschen gleichermaßen zur Erholung zur Verfügung. Zudem ist sie ein gefragter Veranstaltungsort. Mit den Richtlinien soll allgemeinverbindlich geregelt werden, in welchem Umfang Veranstaltungen in der Inneren Burg zugelassen werden. Hiermit gibt es ein Nutzungskonzept, das Zahl und Umfang der Veranstaltungen insbesondere für Anwohnerinnen und Anwohner vorhersehbar und mit der Wohnnutzung verträglich macht. Auch wird dadurch sichergestellt, dass der Erholungswert der Inneren Burg für die Allgemeinheit erhalten bleibt.

1. Allgemeine Regelungen

Auf der Fläche der Inneren Burg werden Veranstaltungen in einem begrenzten Maß zugelassen. Rein gewerbliche Nutzungen (vgl. auch § 2 Nr.7 der Benutzungsordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze und Schulhöfe, Sport- und Grillplätze werden nicht zugelassen. Demonstrationen, Kundgebungen und kirchliche Veranstaltungen (wie Gottesdienste oder Fronleichnamsprozession) unterliegen nicht diesen Richtlinien.

Die Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen aus dem mit der Stadt Esslingen am Neckar (Grünflächenamt) abzuschließenden Vertrag oder von Erlaubnissen und Anordnungen des Ordnungs- und Standesamtes der Stadt Esslingen am Neckar kann, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Endzeiten von Musikdarbietungen bei Veranstaltungen, zum Widerruf der Erlaubnis führen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen mit dem gleichen Veranstaltenden kann die Wiedererteilung der notwendigen Erlaubnisse bzw. die Vergabe des Platzes ganz versagt oder von der Verpflichtung des Veranstaltenden abhängig gemacht werden, eine Kautions hinterlegen, die bei erneuter Nichteinhaltung der festgesetzten Endzeiten als Vertragsstrafe einbehalten wird. Bei Einzelveranstaltungen behält sich das Grünflächenamt eine entsprechende Regelung mit Vertragsstrafe im abzuschließenden Vertrag vor.

Alle übrigen im Einzelfall notwendigen Auflagen und Bedingungen werden vom Ordnungs- und Standesamt und vom Grünflächenamt festgelegt und in die entsprechenden Erlaubnisse, Anordnungen bzw. den zu schließenden Vertrag aufgenommen.

2. Besondere Regelungen für einzelne Veranstaltungen:

Folgende Nutzungen werden für die Innere Burg zugelassen:

2.1 Großveranstaltungen

Diese dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Mai und 15. September stattfinden (Vegetationsschutz).

- a) 6 Veranstaltungstage davon mind. 3 für Konzertveranstaltungen in Absprache mit dem Kulturamt und 3 weitere Veranstaltungstage für städtische Veranstaltungen oder von der Stadt Esslingen beauftragten Unternehmen oder Einrichtungen
- b) 1 Ehrenamtstag der Stadt Esslingen
- c) 1 Mitarbeiter: innen Tag der Stadt Esslingen

Für diese 8 Veranstaltungstage werden folgende Endzeiten festgelegt:

montags bis donnerstags und sonntags

Musikende 23.00 Uhr

Veranstaltungsende 23.00 Uhr

freitags und samstags

Musikende 23.00 Uhr

Veranstaltungsende 24.00 Uhr

- d) Open-Air-Kino - Kommunales Kino e.V.:

Insgesamt max. 11 Veranstaltungstage aufgeteilt auf 2 aufeinanderfolgende Wochen.

Das Veranstaltungsende wird auf 24.00 Uhr festgelegt.

Um die Anliegerinnen und Anlieger durch die mit den Veranstaltungen verbundenen Belastungen – insbesondere Lärmbelastigungen – nicht übermäßig zu strapazieren, dürfen Veranstaltungen nur an höchstens zwei aufeinander folgenden Sonntagen stattfinden.

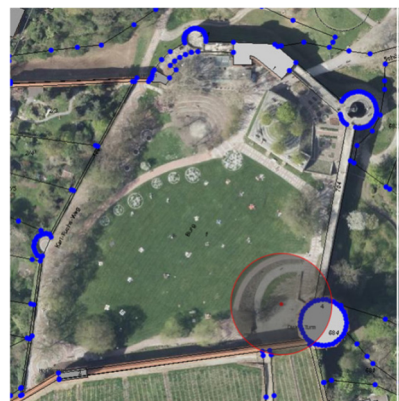
3. *Abbildung 1 Luftbild Esslinger Burg*

3.1 Kulturelle Veranstaltungen von Esslinger Vereinen und Kulturakteure

Hierfür steht die befestigte Fläche des unteren Rondells (beim Dicken Turm) ganzjährig zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der zuständigen Ämter und Stellen für Großveranstaltungen, Trauungen und der Veranstaltungen im Dicken Turm (Absprache mit Esslingen Live) durch das Kulturamt der Stadt Esslingen.

Pro Jahr werden maximal 10 Veranstaltungen zugelassen.

Das Veranstaltungsende wird auf 22.00 Uhr festgelegt



4. Jahresplanung:

Für die in der jeweils nächsten Freiluftsaison vorgesehenen Großveranstaltungen (siehe B 1.) wird bis zum 31. März eine Jahresplanung erstellt. Dementsprechend müssen die Veranstaltungsanträge vorher vorliegen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Damit sich die Anwohnerinnen und Anwohner möglichst frühzeitig auf Veranstaltungen einstellen können, wird diese Planung über die örtliche Presse und/ oder das Amtsblatt der Stadt Esslingen vor Beginn der Freiluftsaison veröffentlicht.

5. Inkrafttreten:

Die Richtlinien gelten erstmals für die Freiluftsaison 2025.

(Beschluss des Esslinger Gemeinderates vom 13.05.2024)

Gleichzeitig treten die **Richtlinien für Open-Air-Veranstaltungen auf der Burg** gültig ab der Freiluftsaison 2003 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.